

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)
für den Bebauungsplan Nr. 13.10 Söven zwischen
Oberpleiser- und Zinnestraße
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 30. Juli 2018

erstellt
im Auftrag von:

Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biologe R. Thierfelder

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Schutzgebiete	4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	7
3.1 Geländebegehung.....	7
3.2 Auswertung vorliegender Daten	10
3.3 Tiergruppe Fledermäuse	10
3.4 Tiergruppe Vögel.....	11
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	14
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge	14
4 Zusammenfassende Bewertung	14
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung.....	15
6 Literatur/ URLs	15
Anhang	17
A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten für die beiden Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25) 5209 Siegburg.....	17
B) Fotodokumentation	19

1 Ausgangslage und Auftrag

Die Stadt Hennef (Sieg) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 13.10 zwischen Oberpleiser- und Zinnestraße“ in der Ortslage von Söven. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes (= Untersuchungsgebiet) kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob die Planung Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Abbildung 1: Übersicht über das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13.10. Kartengrundlage/ Quelle: Stadt Hennef.



Abbildung 2: Übersicht über die räumliche Lage des **Untersuchungsgebietes (Bereich B-Plan + im Norden angrenzende Fläche)** innerhalb der Ortslage von Söven (rot umrandet), unmaßstäbliche Darstellung. Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Weidegrünland. Eingestreut finden sich Obstgehölze, ein offener Unterstand für Weidetiere (Kühe) sowie ein Lagerplatz für Silo-Rundballen. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu

einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092> und 52094, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) im Juli 2018 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209 Siegburg mit den **beiden Quadranten 2 und 4** ergab das in Tabelle 2 (siehe Anhang A) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach relevanten Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Geländebegehung und durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden am 20.4., 11.06. und 13.7.2018 drei Erfassungstermine (Dauer jeweils ca. 1,5 Stunden, 2 x vormittags/ 1 x nachmittags bei trockener und warmer Witterung) im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Strukturen durchgeführt.

Die im Plangebiet vorhandenen Obstgehölze wurden im Hinblick auf Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche usw.) betrachtet. Bei dem Vorhandensein von Höhlungen oder ähnlichen Strukturen wurde zunächst nach Spuren einer möglichen Besiedlung, wie z.B. Kot, Gewölle, Nahrungsreste oder auch bettelnden Jungvögeln oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- oder Urinspuren) gesucht. Abschließend wurden die Baumhöhlen, die in einer maximalen Höhe von 2,50 m über Grund lagen, mit einer Endoskopkamera (Powerfix PEK 2.3) detailliert auf Hinweise einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse untersucht.

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle 2 (siehe Anhang) ermittelten Arten abgeschätzt. Beobachtungen von Tierarten wurden notiert.

Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biototyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein. Die im Rahmen der Begehungen erfassten Daten wurden hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des (Bau-)Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (Weideflächen, einzelne Obstgehölze, offener Viehunterstand in Holzbauweise), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Söven, südlich der Rotter- und Oberpleiser Straße. Die Fotos 1 bis 26 (siehe Anhang B Fotodokumentation) geben einen Überblick über die allgemeinen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Einige der Fotos geben Detailansichten zu den Gehölzen und deren Sonderstrukturen im Plangebiet.

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine Grünlandfläche, die durch Zäunungen in mehrere Bereiche (Portionsweiden) unterteilt ist (Fotos 1, 2, 5, 22, 23, 24, 25). Diese werden intensiv als Weide (Rinder) genutzt. Im Rahmen der Begehungen konnten im Bereich der Weideflächen folgende Arten ermittelt werden: *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Bromus hordeaceus*, *Bromus spec.*, *Alopecurus pratensis*, *Ficaria verna*, *Heracleum sphondylium*, *Poa spec.*, *Arrhenatherum elatius*, *Cardamine pratensis*, *Rumex obtusifolius*, *Trifolium repens*, *Trifolium pratense*, *Taraxacum officinale*, *Plantago lanceolata*, *Ranunculus repens*, *R. acris*, *Bellis perennis*, *Glechoma hederacea*. Entsprechend der intensiven Nutzung als Weidefläche handelt es sich ökologisch um geringwertige Grünlandbereiche.

Eingestreut in diesen Grünlandbereich finden sich einzelne Obstgehölze (Abb. 2 und 3). An Gehölzen gibt es im nördlichen Bereich zwei abgestorbene Bäume (Totholz, Fotos 5 und 6), im östlichen Bereich befinden sich ein großkroniger Nussbaum (Fotos 2, 10, 22) (mit im unmittelbaren Umfeld aufkommenden Gehölzunterwuchs aus Schwarzem Holunder, Hasel, Kirsche und Hainbuche) und drei Apfelgehölze (Fotos 7, 8). Weiterhin steht dort ein älterer Haselnußstrauch (Foto 21). Mittig im Plangebiet steht ein weiterer Apfelbaum (Foto 9). Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine abgestorbene Pflaume, in deren Randbereich ein Schwarzer Holunder aufkommt (Foto 25). An dem Gehölz befindet sich ein Vogelnistkasten (ohne Besatz). Im östlichen Plangebiet befindet sich zudem ein offener Viehunterstand in Holzbauweise (Fotos 17, 18, 19) sowie ein Lagerplatz für Silo-Rundballen (Fotos 3, 4, 20). Der Viehunterstand weist aufgrund seiner Holzbauweise Quartierpotenziale für Vogelarten auf. Es konnten jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Vogelarten erbracht werden. An der aktuellen Zugwegung zu dem östlich angrenzenden Gebäude (außerhalb des Plangebietes) finden sich Ruderalfluren sowie kleinere bzw. jüngere Gehölzpflanzungen (u.a. Johannisbeeren, Walnuss, Foto 26).

Umgeben wird das Plangebiet im Westen, Osten und Süden von Wohnbebauung, im Norden wird das Gebiet durch die Rotter und Oberpleiser Straße begrenzt (siehe Abb. 1 und 2).

Im Umfeld des offenen Viehunterstands und partiell an den Randbereichen der Zäunungen befinden sich entsprechend der vorliegenden intensiven Weidenutzung und der damit einhergehenden hohen Trittbelastung offene Bodenbereiche mit aufkommenden Nitrophyten und Weideunkräutern (u.a. *Urtica dioica*, *Rumex obtusifolius*-Fluren, *Cirsium arvense*, siehe Fotos 17, 18, 19).

Die vorhandenen Obstgehölze wurden am 20.4., 11.6. und 13.7.2018 im Hinblick auf Baumhöhlen sowie mögliche dort brütende Vogelarten untersucht. Weiterhin wurde auf Hinweise, welche sich durch eine Nutzung von Fledermäusen ergeben, geachtet.

Artenschutzfachlich relevante Baumhöhlen/ Spalten (qualitative Merkmale) konnten an insgesamt zwei Apfelgehölzen ermittelt werden (Übersicht siehe Abb. 3 und Foto 7, sowie Details zu Sonderstrukturen Fotos 11, 12, 13, 14, 15, 16). Der Nussbaum weist einige Astabbrüche und kleinere Vertiefungen auf, die dortigen Höhlungen sind jedoch nur von geringfügiger Tiefe.

Bei den Höhlungen handelt es sich um kleinere Astabbrüche mit nur geringen Vertiefungen von wenigen Zentimetern. Bei einer Höhlung handelt es sich um einen ausgefaulten Astabbruch im oberen Kronenbereich über eine Länge von ca. 0,4 m, der dort eine halbhöhlenartige Struktur darstellt. Weiterhin befindet sich am Stammbereich eine Höhlung von ca. 12 cm Breite über eine Länge von ca. 0,5 m, die jedoch nur wenige cm Tiefe aufweist. Eine weitere Ausfaltung befindet sich im Bereich des Stammfußes, diese ist ca. 25 cm breit sowie 30 cm hoch. Zudem finden sich insgesamt zwei kleine Höhlungen, die Form und Ausmaße einer Buntspechthöhle aufweisen und weitere Spechtspuren (Fotos 13, 14, 15).

An beiden Gehölzen bzw. den dortigen Sonderstrukturen konnten jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung oder Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt werden.

Während der Erfassung wurden im Plangebiet und den angrenzenden Flächen als potenzielle Höhlenbrüter folgende Vogelarten beobachtet: Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise und Star.

Für zahlreiche Freibrüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze geeignete Strukturen zur Verfügung. Zudem stellen die Gehölzstrukturen ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung.



Abbildung 3: Übersicht über die räumliche Lage des Untersuchungsgebietes innerhalb der Ortslage von Söven (rot umrandet), unmaßstäbliche Darstellung. **Markiert sind die beiden Apfelgehölze mit Sonderstrukturen (Kreismarkierung), siehe Foto 7.** Details siehe Textfassung. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet selbst vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - intensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Obstgehölze, z.T. mit ausgeprägten Sonderstrukturen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer (Intensivgrünland) bis mittlerer/ hoher (Gehölzstruktur/ Viehunterstand in Holzbauweise) Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als Intensiv-Standweide im Plangebiet und auch in den angrenzenden Bereichen auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen konnten keine seltenen oder im Bestand gefährdeten Arten ermittelt werden.

Aufgrund der inselartigen Lage des Plangebiets innerhalb eines Ringes aus Wohnbebauung (Abb. 1 und 2) und der Biotopausstattung des umgebenden Naturraums können indirekte Einflüsse wie

Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten (Tab. 2), welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Der betrachtete Bereich kann aufgrund des Flächenumfanges keinen Kernlebensraum für derartige Tierarten darstellen. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (vgl. Tab. 2) ist vor diesem Hintergrund ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle 2 angeführten Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten, sie sind bereits durch die vorliegende Wohnbebauung und Verkehrsflächen gegeben.

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle 2 im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die vorhandenen Obstgehölze wurden entsprechende Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen und deren Ausprägung meist nicht oder nur im geringen Maße deckungsgleich.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die Obstgehölze im Plangebiet weisen an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betrachtenswert sind (Fotos 11 bis 16). Alle weiteren Gehölze im Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Quartierpotenziale auf.

Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen und auch im Rahmen der durchgeführten Kontrollen mittels Endoskopkamera nicht erbracht werden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung der Jagdhabitats von Fledermäusen zu erwarten, da Weideflächen mit Obstgehölzen in der Regel günstige bzw. gute Jagdgebiete darstellen. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitats – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung und seiner für die Tierartengruppen geringen Flächengröße in der Gesamtschau keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Während der Begehungen konnten im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen (Bereich der umgebenden Wohnbebauung und der nördlich über die Rotter- und Oberpleiser Straße angrenzenden Freiflächen, siehe Abb. 1 und 2) insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend den vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend kommune, weit verbreitete Arten.

Im unmittelbaren Plangebiet konnten keine (Alt-)Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern ermittelt werden (s.o.). Größere und damit auffälligere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Planungsgebiet und auch im unmittelbaren Umfeld nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auffindbar.

Die von der Planung tangierten Obstgehölze bieten an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche etc.) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter, z.B. für Spechte (Fotos 13, 14, 15). Eine aktuelle Nutzung dieser Strukturen konnte im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden (s.o.).

Die im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen (Intensiv-Weideflächen) stellen potenzielle Nahrungs-, jedoch kaum adäquate Bruthabitats für Vögel dar. Mögliche Bruthabitats, zumindest für Freibrüter, ergeben sich z.B. durch die Obstgehölze sowie den vorhandenen Viehunterstand in Holzbauweise. Im Rahmen der Begehungen konnten an dem Unterstand jedoch keine aktuellen Nester oder Hinweise auf eine ehemalige Nutzung erbracht werden.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. konnten im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 1). Sie haben für die

artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Tabelle 1: Während der drei Begehungen festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet sowie angrenzenden Bereichen und deren eingeschätzter Status. Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel, Nutzung Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche als Teil des Bruthabitates, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NRW: 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - nicht gefährdet, S - Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-NRW	RL-D	VSR	BNatSchG	Status	Art benötigt folgende Strukturen zur Fortpflanzung bzw. Reproduktion
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	N	Wälder, Parks, Gärten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	(N)	Offene Kulturlandschaft, Siedlungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	(B)	Höhlenbrüter, Gärten, Laubwald
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3		§	(N)	Busch-, Heckenlandschaften
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		0		§	(N)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Parks, Gärten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	N	Wälder aller Art, Gärten, Parks
Elster	<i>Pica pica</i>				§	N	Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Hecken, Büschen, Waldränder
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	N	Wälder aller Art, Gärten, Parks
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		§	(B)	Höhlenbrüter, Streuobst, Siedlungsbereich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V		§	(B)	Höhlen-, Halbhöhlenbrüter, alter Baumbestand, Streuobstwiesen, Parkanlagen, lichte Laubwälder
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		§	(B)	Halboffene Heckenlandschaft
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§	N	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§	(N)	Höhlenbrüter, Ränder von Laub-, Mischwald, Parkanlagen, Streuobstwiesen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		§	N	Siedlungsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	(B)	Höhlenbrüter, Gärten, Laub-, Nadelwald
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			§§	N	Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	0	3		§	N	Häuser, Felswände
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	N	Offene Kulturlandschaft, Waldränder, Parks

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N	Laubwälder, Parks, Gärten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	Anh.I: VSG	§§	N	Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	N	Gebüsch, Hecken, Unterholz
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S		§	N	Koloniebrüter, Offene Kulturlandschaft, Grünland, Waldränder, Parks
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	N	Wälder, Parks, Gärten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		§	(B)	Höhlenbrüter in Laubwäldern, Gärten, Parks
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N	Waldränder, Obstgärten, Heckenlandschaften
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS		§§	N	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§	N	Wälder, Parks, Gärten

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und durch die Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie unter Beachtung der räumlichen Lage des Plangebietes innerhalb einer von drei Seiten geschlossenen Wohnbebauung und der im Norden angrenzenden Verkehrswege wird das Plangebiet als mögliches Nahrungs- bzw. Jagdhabitat bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So können z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 2 angeführten Arten (z.B. für die angeführten Spechtarten und den Waldkauz) im Plangebiet trotz geeigneter Habitatstrukturen aufgrund der durchgeführten Begehungen und Untersuchungen aktuell ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Eine Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde dem Nestbau vorgreifen und das potenzielle Brutgeschäft räumlich verlegen, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorgabe (Zeitfenster der Rodungen) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um eine intensiv genutzte Grünlandfläche (Beweidung) mit eingestreuten Gehölzen. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitats betroffen sind. Auf Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen.

Analoges gilt für die Tiergruppe der Reptilien. Diese Artengruppe benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Die beiden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigen als Lebensraumstrukturen (blütenreiche) Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen bzw. trockenere Randbereiche von Bächen und Gräben. Die beiden Arten sind in hohem Maße an das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden. Diese Art sowie die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Tagfalterarten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (siehe Abb. 1 bis 2), welches sich innerhalb der Ortslage von Söven befindet, kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der durchgeführten drei Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten

Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden können (siehe Punkt 5). Die Abarbeitung von ggf. vorliegenden Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

Weiterhin wird darauf **hingewiesen**, dass die im Hinblick auf die Obstgehölze ermittelten Ergebnisse die **aktuelle Situation im Jahr 2018 widerspiegeln**. Eine Besiedlung der vorhandenen Sonderstrukturen (geeignete Baumhöhlen, Spalten usw. als Nist- und Quartiermöglichkeiten) durch Vogel- oder Fledermausarten kann für die folgenden Jahre nicht ausgeschlossen werden. **Es ist daher zu empfehlen, vor der Rodung der dargestellten Gehölze (siehe Abb. 3) die angeführten Sonderstrukturen erneut auf einen Besatz hin zu kontrollieren.**

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahme müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssyman, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten

Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).
Erschienen im März 2009.

- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Anhang

A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten für die beiden Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25) 5209 Siegburg: Auflistung der planungsrelevanten Arten; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig. **Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff Juli 2018).**

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW	Fortpflanzung/ Ruhestätten der Art im U-Gebiet wahrscheinlich auszuschließen (x)	Relevanz des U- Gebiet für die Art (-keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
Vögel					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	XX ggf. Nahrungshabitat
<i>Dryocopus medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	XX ggf. Nahrungshabitat

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	XX ggf. Nahrungshabitat
Amphibien					
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhande	G	X	-
Schmetterlinge					
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	-

B) Fotodokumentation



Fotos 1 und 2: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Süden und Südosten. Erkennbar sind die Beweidung mit Rindern, die angrenzende Bebauung sowie der Nussbaum im östlichen Plangebiet.

Foto 3: Übersicht über den aktuellen Zufahrtbereich der Fläche im Westen des Plangebietes. Erkennbar sind die Beweidung und das Aufkommen von Ruderalarten sowie der Lagerplatz für Silo-Rundballen.

Foto 4: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Westen. Erkennbar sind das Weidegrünland und der Lagerplatz für Silo-Rundballen.



Fotos 5 und 6: Übersicht über die beiden Reste von Obstgehölzen (Totholz) im nördlichen Untersuchungsgebiet. Erkennbar ist das Weidegrünland mit einzelnen Arten wie *Taraxacum officinale*.

Foto 7: Übersicht über die beiden Obstgehölze im östlichen Plangebiet, welche Sonderstrukturen aufweisen. Eines der beiden Gehölze weist einen abgebrochenen Kronenbereich auf (rote Pfeilmarkierung).

Fotos 8, 9: Übersicht über zwei weitere Obstgehölze im östlichen und mittleren Plangebiet. Diese Gehölze weisen keine Sonderstrukturen auf.

Foto 10: Übersicht über den Walnussbaum im östlichen Bereich des Plangebietes. Dieses Gehölz weist keine ausgeprägten Sonderstrukturen auf.



Foto 11: Übersicht über eines der beiden Obstgehölze mit Sonderstrukturen (siehe Foto 7) mit abgebrochener Krone.

Fotos 12, 13, 14, 15, 16: Übersicht über Sonderstrukturen an den beiden Obstgehölzen (siehe Abb. 7). Details siehe Textfassung.



Fotos 17, 18, 19: Übersicht über den offenen Viehunterstand im östlichen Plangebiet und dessen Umfeld. Erkennbar sind die Holzbauweise und die im Umfeld vorherrschenden nitrophytischen Pflanzenarten (offene Bodenbereiche durch starken Viehtritt und aufkommende Beweidungszeiger, wie z.B. Ampferarten). Foto 20: Übersicht über die östlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung sowie den Lagerplatz für Silo-Rundballen und landwirtschaftliche Geräte und Maschinen.



Fotos 21 und 22: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Süden und Südosten. Erkennbar sind die Weideflächen sowie ein älterer Haselstrauch (rechts in Foto 21) und die im Gebiet vorhandenen Obstgehölze (3 x Apfel und 1 x Walnuss in Foto 22) im Plangebiet.



Fotos 23 und 24: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Osten. Erkennbar sind die Weideflächen mit Zäunung sowie aufkommenden Arten wie *Taraxacum officinale* und die angrenzende Wohnbebauung.

Foto 25: Übersicht über die Pflaume (Totholz) mit umgebenden Schwarzen Holunder im östlichen Bereich der Weidefläche.

Foto 26: Übersicht über die aktuelle Zufahrt im östlichen Bereich. Erkennbar sind die Zäunungen sowie Anpflanzungen von Gehölzen (u.a. Johannisbeere, Nussbaum).

NOTIZEN